

CHECKLISTE

Wichtige Hinweise zur Beurlaubung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Leistungsnachweise / Prüfungen:

- Eine Beurlaubung schließt in der Regel den Erwerb von **Leistungsnachweisen** (Studienleistungen und Prüfungen) aus.
Ausnahmen:
 - Mutterschutz / Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes
 - Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen
 - Mitwirkung als ernannter / gewählter Vertreter der akademischen / studentischen Selbstverwaltung
 - Studienbedingter Auslandsaufenthalt / Praktikum
 - Die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen ist ohne Ausnahmegenehmigung möglich.
- Laufende **Prüfungsfristen** werden durch ein Urlaubssemester nicht unterbrochen oder verlängert. Wenden Sie sich bei Fragen hierzu bitte an Ihr zuständiges Studienbüro.
- **Bei Beurlaubungen**, die aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen erst **während des laufenden Semesters** erfolgen können, ist unter Umständen nachzuweisen, dass bisher noch keine Leistungsnachweise erbracht wurden.

BAföG:

- eine Beurlaubung kann Auswirkungen auf die BAföG-Leistungen haben. Informieren Sie sich bitte rechtzeitig beim Amt für Ausbildungsförderung ➔ www.tu-darmstadt.de/bafoeg

Beiträge / Semesterticket:

- Der Semesterbeitrag / Verwaltungskostenbeitrag ist weiterhin komplett innerhalb der Rückmeldefristen zu überweisen.
➔ www.tu-darmstadt.de/semesterbeitrag
- Der Anteil für das Semesterticket kann auf Antrag beim AstA zurückerstattet werden.
➔ www.tu-darmstadt.de/semesterticket-rueckerstattung

Dauer:

- Die Dauer der Beurlaubung wird auf 6 Semester begrenzt, unabhängig davon, ob verschiedene Gründe geltend gemacht werden. Beurlaubungen aus den Gründen Mutterschutz / Elternzeit werden auf die Begrenzung nicht angerechnet.

Kindergeld:

- eine Beurlaubung kann Auswirkungen auf die Kindergeldzahlung haben. Informieren Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrer zuständigen Kindergeldkasse.

Krankenversicherung:

- eine Beurlaubung kann Auswirkungen auf die Dauer / Leistung der studentischen Krankenversicherung haben. Informieren Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrer Krankenkasse.

Stipendien / Förderprogramme:

- eine Beurlaubung kann Auswirkungen auf Stipendien / Förderprogramme haben. Informieren Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrer Stiftung / Ihrem Förderer.

Wahlrecht:

- An der Selbstverwaltung der Universität können Sie teilnehmen, jedoch ruht Ihr aktives Wahlrecht.

Die Beurlaubung richtet sich nach den Regelungen in § 8 der Hessischen Immatrikulationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Verarbeitung der von Ihnen im Rahmen Ihres Beurlaubungsantrags angegebenen Daten wird auf die Datenschutzerklärung der Technischen Universität zu finden unter: www.tu-darmstadt.de/datenschutz verwiesen.